DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

21. August 2026

Frau
MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail:
anette.wagner@bmf.bund.de
IVA2@bmf.bund.de

Einkommensteuerreformgesetz 2027

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 18. August 2026

Sehr geehrte Frau Wagner,

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Die Frist zur Stellungnahme von drei Werktagen ist allerdings deutlich zu kurz bemessen, um die Auswirkungen der konkret vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Unternehmen zu ermitteln und eine abschließende Analyse vornehmen zu können. Daher ist es den Unterzeichnern lediglich möglich, erste Anmerkungen zu dem Entwurf abzugeben. Wir behalten uns somit vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens weitergehende Stellungnahmen einzureichen.

Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft unterstützen das Ziel, das Arbeitskräfte- und Wachstumspotenzial langfristig zu stärken. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns für steuerlich begünstigte Sonn- und Feiertagszuschläge, die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie die Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabs für Betreiber von Rechenzentren zu begrüßen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist zudem, dass verschiedene Überlegungen, die noch in einer in den Medien kursierenden Arbeitsfassung des Gesetzentwurfs enthalten waren, nun nicht mehr weiterverfolgt werden. So hätte beispielsweise die Streichung der bewährten typisierten Bewertungsregel des § 8 Abs. 3 EStG (Rabattfreibetrag) die Ermittlung des geldwerten Vorteils deutlich erschwert und sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung zusätzlichen Bürokratieaufwand verursacht.

Bereits im Vorfeld des Koalitionsausschusses am 1. Juli 2026 hatten die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft darauf hingewiesen, dass eine Reform des Einkommensteuertarifs dringend erforderlich ist, um den Faktor Arbeit spürbar zu entlasten und die Steuerbelastung der Personenunternehmen zu senken. Deutschland belastet den Faktor Arbeit im internationalen Vergleich besonders stark. Der Steuer- und Abgabenkeil für alleinstehende Durchschnittsverdiener liegt bei über 49 Prozent der Arbeitskosten und damit deutlich über dem OECD-Durchschnitt von rund 35 Prozent (vgl. OECD, Taxing Wages 2026 – The Progressivity of Labour Taxation in OECD Countries). Angesichts der Hürden der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und ihrer geringen Inanspruchnahme ist ungeachtet der geplanten Senkung des Thesaurierungssatzes auch die Einkommensteuerbelastung von Gewinnen der Personenunternehmen in der Spitze mit 45 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag nicht wettbewerbsfähig und behindert Investitionen. Daher sollte der Einkommensteuertarif insgesamt deutlich abgesenkt, die Progressionswirkung gestreckt und die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz deutlich angehoben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfehlt diese Zielsetzungen grundlegend und bleibt hinter dem Anspruch einer echten Tarifreform zurück. Zudem wurde nach dem Koalitionsausschuss der Eindruck erweckt, es seien insgesamt Entlastungen in Höhe von 10 Mrd. Euro vorgesehen. Auch hinter diesem Ziel bleibt der Entwurf mit einer Nettoentlastung von rund 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2027 und 5,6 Mrd. Euro im Jahr 2028 deutlich zurück. Anders als in den vergangenen Jahren ist nicht einmal eine Anpassung der Tarifeckwerte an die erwartete Inflation vorgesehen – dies ist für die Wirtschaft und die Beschäftigten besonders enttäuschend. Im Ergebnis dürfte der Verlauf der ersten Tarifzone infolge der Anhebung des Grundfreibetrags noch steiler werden. Real steigt für viele Betriebe und Arbeitnehmer inflationsbedingt die Steuerbelastung. Gleichzeitig liegt der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bereits bei über 42 Prozent; ohne strukturelle Reformen droht in den kommenden Jahren ein weiterer deutlicher Anstieg. Eine Einkommensteuerreform muss

deshalb umso stärker dazu beitragen, die Gesamtbelastung des Faktors Arbeit tatsächlich zu senken.

Gleichzeitig treffen die Anpassungen bei der sogenannten „Reichensteuer“ überwiegend unternehmerische Einkommen. Rund 70 Prozent der Bemessungsgrundlage entfallen auf unternehmerische Tätigkeit und damit insbesondere auf Personengesellschaften, die ihre Gewinne über den Einkommensteuertarif der Gesellschafter versteuern (vgl. Institut der Deutschen Wirtschaft Köln, IW-Policy Paper 5/2026). Das Ziel eines wirtschaftlichen Aufschwungs würde hierdurch konterkariert.

Darüber hinaus hatte die Wirtschaft darauf hingewiesen, dass eine Reform der Einkommensteuer auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags umfassen muss. Der Solidaritätszuschlag belastet nach der Teilabschaffung seit 2021 vor allem Unternehmen, darunter zahlreiche Personenunternehmen, und wirkt damit faktisch wie eine zusätzliche Unternehmenssteuer. Seine vollständige Abschaffung würde die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland stärken, Investitionen erleichtern und ein wichtiges Signal für Wachstum und unternehmerische Entlastung setzen.

Eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist derzeit nicht vorgesehen. Umso wichtiger ist die Umsetzung der im Programm für Aufschwung und Beschäftigung angekündigten Verbesserung des Optionsmodells (§ 1a KStG) im Rahmen eines Steuervereinfachungsgesetzes, das bald folgen muss. Ebenso erforderlich ist eine grundlegende und praxistaugliche Reform der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG. Sie muss Personenunternehmen eine wirksame Entlastung einbehaltener Gewinne ermöglichen und sollte gegenüber der Verbesserung des Optionsmodells nicht nachrangig behandelt werden.

Zu den Regelungen des Entwurfs im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2027]

Zu Nr. 1: Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen (§ 3b Abs. 2 S. 1 EStG) und zu Artikel 6 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung [01.01.2027])

Die Anhebung des maximal berücksichtigungsfähigen Grundlohns für steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge von 50 Euro auf 75 Euro ist grundsätzlich richtig. Die Grundlohngrenze sollte aber aufgrund der gleichartigen positiven Lenkungswirkung zur Erhöhung des Arbeitsvolumens auch für Nachtarbeitszuschläge auf 75 Euro angehoben werden. Die erhöhten steuerlichen Grundlohngrenzen sollten zudem im Sozialversicherungsrecht nachvollzogen werden, ohne dabei neue tarifrechtliche Abgrenzungen zu schaffen.

Mit der Steuerbefreiung des § 3b EStG wird ein sinnvoller Anreiz für eine Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit geschaffen. Eine Erhöhung des maßgeblichen Grundlohns unterstützt daher das Bemühen, das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen zu erhöhen, und bietet einen effektiven Anreiz für den Einsatz in Randzeiten.

Die unterschiedliche Behandlung der Zuschläge im Steuer- und Sozialversicherungsrecht erhöht die Komplexität der Entgeltabrechnung jedoch erheblich. Bereits die Einführung unterschiedlicher steuerlicher Grundlohngrenzen für Nachtarbeit einerseits sowie Sonn- und Feiertagsarbeit andererseits erfordert zusätzliche Differenzierungen und Anpassungen bestehender Abrechnungssysteme und -prozesse. Insbesondere die neue zusätzliche Differenzierung danach, ob ein Sonn- oder Feiertagszuschlag tarifvertraglich geregelt ist, wird eine automatisierte und rechtssichere Abrechnung erheblich erschweren und neue Fehler- und Nachzahlungsrisiken schaffen. Dies gilt insbesondere, weil nach der Entwurfsbegründung die arbeitsvertragliche Inbezugnahme einzelner tarifvertraglicher Regelungen nicht ausreichen soll. Eigenständige Zuschlagsregelungen in Betriebsvereinbarungen oder individuellen Arbeitsverträgen würden von der Begünstigung ebenfalls nicht erfasst. Die erforderliche Neuparametrierung von Lohnarten würde zudem bei Arbeitgebern und Abrechnungsdienstleistern zusätzlichen Umstellungsaufwand und Kosten verursachen. Die Annahme des Referentenentwurfs, der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändere sich nicht, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Die Stärkung tarifvertraglicher Regelungen ist grundsätzlich ein legitimes Anliegen. Sie sollte jedoch nicht mit zusätzlichen, in der Entgeltabrechnung schwer abbildbaren Abgrenzungen verbunden werden. Erforderlich wäre deshalb, die erhöhten steuerlichen Grundlohngrenzen im Sozialversicherungsrecht unabhängig von der tarifrechtlichen Grundlage des Zuschlags nachzuvollziehen.

Grundsätzlich sollten zusätzliche Arbeits- und Leistungsanreize vorrangig durch einen niedrigeren Einkommensteuertarif gesetzt werden. Steuerliche Sonderregelungen für einzelne Beschäftigtengruppen erhöhen die Komplexität des Steuerrechts und könnten zudem Fehlanreize schaffen.

Petitum: Um Arbeitsanreize in der Breite der Wirtschaft zu erreichen, ohne neue bürokratische Lasten zu schaffen, sollte die Grundlohnanhebung von 50 Euro auf 75 Euro auch für Nachtzuschläge erfolgen und in der Sozialversicherung unabhängig von der tarifrechtlichen Grundlage des jeweiligen Zuschlags nachvollzogen werden. Für die Umsetzung ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf vorzusehen.

Zu Nr. 2: Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a S. 1 Nr. 1 lit. a EStG)

Die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.430 Euro ist sachgerecht. Eine nachhaltige Entlastung des Faktors Arbeit – mit entsprechend positiven Wirkungen für die Wirtschaft – sollte

jedoch vorrangig über eine Absenkung des Einkommensteuertarifs und eine Streckung der Progressionszone erfolgen.

Von der Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags profitieren nur Beschäftigte, deren tatsächliche Werbungskosten den neuen Pauschbetrag nicht überschreiten. Eine allgemeine Tarifentlastung würde demgegenüber breiter wirken und zugleich die hohe Grenzbelastung zusätzlicher Arbeit reduzieren. Um inflationsbedingte Mehrbelastungen ohne wiederkehrende politische Einzelentscheidungen zu vermeiden, bedarf es zudem eines verlässlichen, regelbasierten Anpassungsmechanismus für Pauschalen und Freibeträge. Darüberhinausgehende Entlastungsspielräume sollten vorrangig für eine strukturelle Entlastung des Einkommensteuertarifs genutzt werden.

Petitum: Pauschalen und Freibeträge sollten regelbasiert an die Preisentwicklung angepasst werden. Darüberhinausgehende Entlastungen sollten vorrangig über eine Absenkung des Einkommensteuertarifs und eine Streckung der Progressionszone erfolgen.

Zu Nr. 4: Anpassung des Einkommensteuertarifs (§ 32a Abs. 1 EStG)

a) Die geplante Tarifreform bleibt hinter einer schon allein inflationsbedingt notwendigen Entlastung der Unternehmen sowie des Faktors Arbeit zurück. Die Tarifeckwerte sollten vollständig an die Inflation angepasst und effektiv höhere Grenzsteuersätze vermieden werden, um Beschäftigung und Investitionen nicht zusätzlich zu belasten.

Nach Schätzungen der Deutschen Bundesbank beträgt die Inflation hierzulande im nächsten Jahr 2,7 Prozent. Zwar wird der Grundfreibetrag von 12.348 Euro auf 12.564 Euro angehoben. Zum Ausgleich der von der Bundesbank geschätzten Inflation, müsste er aber auf 12.681 Euro steigen. Der Beginn der zweiten Progressionszone bleibt mit 17.800 Euro sogar völlig unverändert. Auch die Verschiebung der unteren Tarifgrenze des Spitzensteuersatzes von 42 Prozent auf 70.601 Euro reicht für einen vollständigen Inflationsausgleich nicht aus. Somit betrüge dieser an die Inflationserwartungen angepasste Wert nicht 70.601 Euro, sondern 71.765 Euro. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung ist in den kommenden Jahren mit weiter steigenden Belastungen zu rechnen, die in den vorgesehenen Tarifanpassungen keine Berücksichtigung finden. Daran ändert auch die für 2028 vorgesehene weitere Anhebung des Grundfreibetrags nichts, da die übrigen Tarifeckwerte nicht entsprechend an die Preisentwicklung angepasst werden. Damit werden inflationsbedingte Einkommenssteigerungen teilweise weiterhin mit einer höheren realen Steuerbelastung belegt. Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs sollten jährlich und regelgebunden an die Inflation angepasst werden. Dies muss für alle Einkommensbereiche gelten.

Petitum: Die Tarifeckwerte sollten vollständig und künftig regelgebunden an die Inflation angepasst werden. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent sollte erst bei deutlich höheren Einkommen einsetzen.

b) Für Personenunternehmen sind das vorgezogene Einsetzen des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro sowie die Einführung eines neuen Grenzsteuersatzes von 47 Prozent ab 280.000 Euro kritisch einzuschätzen. Die damit einhergehenden höheren Steuerbelastungen schwächen Leistungs-, Arbeits- und Investitionsanreize. Sie treffen vor allem mittlere und größere Personenunternehmen, für die die Einkommensteuer zugleich Unternehmensteuer ist. Viele Personenunternehmen würden früher in den Anwendungsbereich des Reichensteuersatzes fallen und zusätzlich belastet, ohne dass dem eine entsprechende reale Einkommenssteigerung oder eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegenübersteht. Zusätzliche Steuerbelastungen entziehen diesen Unternehmen Mittel für Investitionen und beeinträchtigen damit ihre Wettbewerbsfähigkeit sowie die Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Gerade für mittelständische Unternehmen sind verfügbare Mittel aus Unternehmensgewinnen eine wichtige Grundlage für die Finanzierung von Investitionen und damit für Innovationen, Produktivitätsfortschritte und nachhaltiges Wachstum.

Die Tarifverschärfungen vergrößern zudem die rechtsformabhängigen Belastungsunterschiede. Sie würden zudem die steuerliche Belastung der Personenunternehmen weiter erhöhen und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Dadurch öffnet sich die Belastungsschere zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften weiter. Die unternehmerische Funktion der Einkommensteuer sollte bei der Tarifgestaltung angemessen berücksichtigt werden; auf zusätzliche Belastungen von Personenunternehmen sollte daher verzichtet werden.

Petitum: Auf das Vorziehen des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent auf 250.000 Euro sowie die Einführung des zweiten Reichensteuersatzes von 47 Prozent sollte verzichtet werden. Notwendig wäre vielmehr eine strukturelle Entlastung über den gesamten Einkommensteuertarif hinweg. In jedem Fall sollten unverzüglich, d. h. auch mit Wirkung für das Jahr 2027, die Option zur Körperschaftsteuer gemäß § 1a KStG und die Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG verbessert werden, wie es auch im Koalitionsvertrag zugesagt ist. Zusätzlich sollte eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags angestrebt werden.

Zu Nr. 5: Absenkung des Prozentsatzes der abzugsfähigen Aufwendungen und des Höchstbetrages der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 S. 1 EStG)

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland sollte der Abbau von Ausnahmetatbeständen einem klaren Leitbild folgen: niedrige Steuersätze statt kleinteiliger Sonderregelungen. Der sog. Steuerbonus für Handwerksleistungen nimmt dabei jedoch eine besondere Stellung ein. Er setzt wichtige Anreize für legale Beschäftigung, stabilisiert private Investitionen in Renovierungs-,

Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen und begünstigt energetisch relevante, kleinteilige Verbesserungen im Gebäudebestand.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Wirtschaft die nun vorgesehene Reduzierung der Förderung als Teil eines vertretbaren Kompromisses. Dieser trägt den über Monate geführten intensiven Diskussionen über eine Abschaffung Rechnung.

Petitum: Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen sollte im Grundsatz erhalten bleiben. Die Absenkung des Prozentsatzes der abzugsfähigen Aufwendungen sowie des Höchstbetrags der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen stellt einen vertretbaren Kompromiss dar. Von einer weitergehenden Absenkung oder gar einer Abschaffung der Regelung ist abzusehen. Mittelfristig sollten Digitalisierungspotenziale genutzt werden, um das Instrument anschlussfähig an digitale und automatisierte Verfahren zu gestalten.

Zu Nr. 6: Anpassung der Lohnsteuerberechnung (§ 39b Abs. 2 S. 7)

Die Anpassung der Lohnsteuerberechnung an den neuen Einkommensteuertarif ist folgerichtig. Für Arbeitgeber sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Änderungen rechtzeitig und rechtssicher in den Entgeltabrechnungssystemen umgesetzt werden können. Die Anpassung der Zahlenwerte in § 39b Abs. 2 S. 7 EStG ist eine notwendige Folge der vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuertarifs.

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass der Wirtschaft hierfür lediglich ein geringfügiger einmaliger Umstellungsaufwand durch die Anpassung von Lohnsteuerberechnungs- und Lohnabrechnungsprogrammen entsteht. Für die betriebliche Praxis ist entscheidend, dass die erforderlichen Programmablaufpläne und Anwendungsvorgaben frühzeitig und in endgültiger Form vorliegen, da kurzfristige Änderungen den Umstellungsaufwand und das Fehlerrisiko in der Entgeltabrechnung erhöhen.

Petitum: Die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Programmablaufpläne und Anwendungsvorgaben sollten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Inkrafttreten der Änderungen vorliegen.

Zu Nr. 7: Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes bei sog. Minijobs von 2 Prozent auf 5 Prozent (§ 40a Abs. 2 EStG)

Der Referentenentwurf sieht vor, den einheitlichen Pauschsteuersatz ab dem 1. Januar 2027 von 2 auf 5 Prozent anzuheben. Damit steigt der Steuersatz um 150 Prozent. Diese geplante Anhebung lehnt die Wirtschaft ab. Geringfügige Beschäftigung sollte nicht weiter verteuert und zur Gegenfinanzierung anderer steuerlicher Entlastungen herangezogen werden.

Soweit die Pläne als Bekenntnis zum Fortbestand der Minijobs zu verstehen sind, ist dies zu begrüßen. Eine zusätzliche Verteuerung dieses Beschäftigungsinstruments ist jedoch nicht richtig.

Die Erhöhung belastet Arbeitgeber zusätzlich und steht dem Ziel entgegen, die Kosten des Faktors Arbeit zu senken. Dies gilt umso mehr angesichts weiterer zusätzlicher Abgabenbelastungen für Minijobs. Zusammen mit der vorgesehenen Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags für Minijobs und dem im Pflegeneuordnungsgesetz geplanten neuen Pflegeversicherungsbeitrag würden die Arbeitgeberabgaben nach heutigem Stand von rund 31 Prozent auf bis zu rund 42 Prozent des Arbeitsentgelts steigen. Dies entspräche einer Erhöhung um mehr als ein Drittel. Die partielle Verschiebung des allgemeinen Einkommensteuertarifs sollte nicht durch eine höhere Besteuerung von Beschäftigung gegenfinanziert werden. Der Entwurf selbst ordnet die belastenden Maßnahmen ausdrücklich der Gegenfinanzierung der vorgesehenen Entlastungen zu.

Minijobs entsprechen in aller Regel den Wünschen der Beschäftigten und ermöglichen Unternehmen ein hohes Maß an Flexibilität. Sie helfen insbesondere dabei, Auftragsspitzen und Randzeiten abzudecken und stellen für die Beschäftigten selbst eine wichtige Einkommensquelle dar. Zugleich können sie einen niedrigschwelligen Einstieg in eine weitergehende Beschäftigung ermöglichen und damit zur Gewinnung und Bindung zusätzlicher Arbeitskräfte beitragen. Gerade angesichts bestehender Arbeits- und Fachkräfteengpässe sollten Beschäftigungsmöglichkeiten erleichtert und nicht durch zusätzliche Belastungen verteuert werden.

Petitum: Die Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes für Minijobs von 2 auf 5 Prozent sollte gestrichen werden. Der bisherige Pauschsteuersatz von 2 Prozent sollte unbedingt beibehalten werden.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes [01.01.2027]

Zu Nr. 1: Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG)

Bei der Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags ist grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Unternehmen gezahlten Arbeitslöhne maßgeblich. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom, anderen Energieträgern und Wärme aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie sowie für Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG bestehen bereits besondere Zerlegungsregelungen.

Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen der Rechenzentrumsstrategie angekündigt, die Einführung eines besonderen Zerlegungsmaßstabs zu prüfen. Ziel ist es, Standortgemeinden beim ausschließlichen Betrieb von Rechenzentren stärker und zugleich ausgewogener am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen sowie die Akzeptanz für die Ansiedlung von

Rechenzentren vor Ort zu erhöhen. Der vorgestellte abweichende Zerlegungsmaßstab für Betreiber von Rechenzentren sollte umgesetzt werden. Die nicht redundante elektrische Nennanschlussleistung ist ein geeigneter Verteilungsschlüssel (für 90 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages). Sie ist einfach und transparent zu ermitteln und repräsentiert angemessen die mit der Errichtung und dem Betrieb eines Rechenzentrums gebundenen gemeindlichen Ressourcen.

Petitum: Der vorgeschlagene abweichende Verteilungsschlüssel für den Gewerbesteuermessbetrag bei Rechenzentrenbetreibern sollte umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER Dr. Rainer Kambeck 	BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V. Dr. Monika Wünnemann 
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V. Mareike Drexler-Röckendorf 	BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V. Arne Franke 
BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. Heiko Schreiber Arne Klusmann 	GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V. Dr. Volker Landwehr Dr. Lutz Weber 
HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V. Ralph Brügelmann 	BUNDESVERBAND GROSSHANDEL AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V. Michael Alber 